

hinzustellen: deswegen, weil ein Rittergutsbesitzer oder eine kleine Gemeinde durch den Beschluß einer größern verletzt werden kann, sei es besser, die Selbstständigkeit aller übrigen Gemeinden wegzunehmen und der Regierung das Recht der Entscheidung zu geben. Es scheint mir das eine Lehre zu sein, die gefährlich ist, und dem zu widersprechen, was ich in diesem Saale so oft über Vielregieren und Centralisiren gehört habe. Man sagt, es sei nicht ausgeschlossen, daß die Gemeinden zusammenkommen und sich berathschlagen könnten. Wie die Deputation der ersten Kammer dies verstanden hat, geht aus Seite 327 der Mittheilungen (I. Kammer) hervor. Hier heißt es: „Die Deputation war hier nicht zweifelhaft, daß hier eine bestimmte Form gar nicht vorgeschrieben zu sein braucht, sondern daß es in den einzelnen Kirchspielen den einzelnen Theilhabern gänzlich überlassen bleiben kann, wie sie sich mit den Andern vernehmen wollen.“ So hat man sich in jenseitiger Kammer den Fall gedacht. Es soll den Betheiligten überlassen bleiben, zu bestimmen, wie sie sich mit einander vernehmen wollen. Die Folge davon wird die sein, daß die Einen es so halten, die Andern anders, daß über die Behandlung dieser Frage keine Gleichmäßigkeit besteht und daß am Ende, wenn man auch davon absehen will, ein Einziger den ganzen Beschluß der Majorität aufhalten kann. Endlich mache ich noch darauf aufmerksam, was der geehrte Herr Commissar in der ersten Kammer erwähnt, daß durch den Beschluß der ersten Kammer sub d. der Fall nicht getroffen zu sein scheint, wie es gehalten werden soll, wenn es sich um Ausführung eines Beschlusses handelt, und ferner, daß der Beschluß sub d. in manchen Fällen beinahe unausführbar ist. Denken sie sich den Fall, ein Proceß schwebt ob; der eine Theil der Kirchengemeinde sagt: wir wollen uns vergleichen; der andere sagt: nein. Nach dem Vorschlage der Minorität hat die Behörde zu entscheiden. Was soll Letztere sagen? Soll sie sagen: ihr müßt euch vergleichen, oder: nein, es geht der Proceß fort? In welchen Conflict kommt die Behörde? — Endlich hat der Herr Separatvotant im Allgemeinen das Princip angegriffen, daß Stimmenmehrheit entscheidend sein soll. Allein damit hat er angegriffen den Grundsatz der Städteordnung, der Landgemeindeordnung, ja den Grundsatz, nach welchem Sie selbst in diesem Saale zu entscheiden pflegen. Es ist eine alte Wahrheit, die Justus Möser, der eben so liberale als weise Justus Möser in seinen patriotischen Phantasien in Folgendem ausdrückt: Die Frage: Was ist Wahrheit, ist sehr alt, und nachdem man einige Tausend Jahre darüber gekankt, ist man endlich auf den alten Grundsatz zurückgekommen: der sicherste Prohibitivstein sei die Mehrheit der Stimmen in der größten Versammlung verständiger Männer. Wissen Sie wohl, fährt Möser fort, in welchen Staaten man zuerst einen Haß auf die alte Methode geworfen? Es waren diejenigen, welche sich dem Despotismus näherten.

Präsident D. Haase: Ich würde nun zur Fragstellung selbst übergehen. Die Anträge, welche uns vorliegen, sind auf der 578. Seite, und so viel das Separatvotum anlangt,

auf Seite 582 zu sehen. Zwei Anträge sind es, welche die Deputation in ihrer Gesamtheit uns vorgeschlagen hat; der erste ist der: Der ersten Kammer darin und insoweit beizutreten, daß sie den in Rede stehenden Gesetzentwurf ablehnen und die hohe Staatsregierung ersuchen wolle, einen andern, mit den oben unter a. c. e. entwickelten Ansichten und Grundsätzen im Wesentlichen übereinstimmenden Gesetzentwurf über den fraglichen Gegenstand vorzulegen. Der zweite Antrag der gesamten Deputation ist der: Es möge die Kammer sich dafür aussprechen, daß auch die über Zulässigkeit einer schriftlichen Erklärung der Besitzer der in §. 20 der Landgemeindeordnung genannten Güter und Grundstücke oben unter 3 aufgestellte Ansicht in dem anderweit vorzulegenden Gesetzentwurf über den fraglichen Gegenstand mit berücksichtigt werden möge. Dann kommt der dritte Antrag, welcher von der Majorität der Deputation gestellt ist und die Sätze b. und d. zum Gegenstand hat. Diesen würde ich bei der dritten Frage zur Abstimmung bringen. Sollte die Kammer hierin der Majorität der Deputation nicht beitreten, so würde das Separatvotum zur Abstimmung gelangen, und ich setze voraus, die Kammer wird mit dieser Fragstellung einverstanden sein.

Abg. v. Thielau: Ich glaube, es müßte über die einzelnen Punkte a. b. c. und d. abgestimmt werden; denn das Gutachten der Majorität der Deputation lautet: „der ersten Kammer darin und insoweit beizutreten.“ Wenn dieser Satz angenommen wird, so würden diejenigen, die dem Separatvotum beitreten, schon dadurch erklärt haben, daß sie von diesem zurücktreten.

Präsident D. Haase: Der Vorbehalt, auf welchen der geehrte Abgeordnete mich aufmerksam macht und den ich ausdrücklich nicht bemerkt habe, dürfte schon in meiner Erklärung liegen, daß, wenn man der Majorität der Deputation nicht beistimme, dann das Separatvotum zur Abstimmung gelange. Ich frage also die Kammer: ob sie nach dem Rathe der Deputation der ersten Kammer darin und insoweit beitrete, daß sie den vorliegenden Gesetzentwurf ablehnen und die hohe Staatsregierung ersuchen wolle, einen andern, mit den oben unter a. c. e. entwickelten Ansichten und Grundsätzen im Wesentlichen übereinstimmenden Gesetzentwurf über den fraglichen Gegenstand vorzulegen. Genehmigt die Kammer diesen Antrag? — Wird einstimmig bejaht.

Präsident D. Haase: Will die Kammer sich dafür aussprechen, daß auch die über Zulässigkeit einer schriftlichen Erklärung der Besitzer der in §. 20 der Landgemeindeordnung genannten Güter und Grundstücke oben unter 3. aufgestellte Ansicht in dem anderweit vorzulegenden Gesetzentwurf über den fraglichen Gegenstand mit berücksichtigt werden möge? — Wird einstimmig bejaht.

Präsident D. Haase: Ich komme nun auf den Antrag der Deputation in ihrer Majorität, welcher sich vorzugsweise auf b und d bezieht und dahin geht, daß man diese ablehnen möge. Tritt die Kammer hierin der Majorität unserer Deputation bei? — Wird durch 51 gegen 21 Stimmen bejaht.